

99012052016000, 99012052016000

Prüfsachverständige für Standicherheit anerkennen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229893976/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012052016000, 99012052016000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständige für Standicherheit anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfingenieur für Baustatik, Baugenehmigung, Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit, Bescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200),

Modul	Sachverhalt
	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.03.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Pr%C3%BCfSachvV+RP&psml=bsrlprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Pr%C3%BCfSachvV+RP&psml=bsrlprod.psml
Teaser	Für die Anerkennung als Prüfsachverständigen für Standsicherheit stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.
Volltext	Besonders fachkundige und befähigte Personen in der Standsicherheit von baulichen Anlagen können sich um die Anerkennung als Prüfsachverständige für Standsicherheit bewerben, um im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag des Bauherrn und anstelle der Bauaufsichtsbehörde Standsicherheitsnachweise prüfen zu können.
Erforderliche Unterlagen	<p>Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung, 4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige

Modul

Sachverhalt

Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,

5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach den §§ 5 und 6 PrüflingBaustatikVO nachzuweisen ist,
6. ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bearbeiteten Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Bauherrschaft, der Art der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geleisteten Arbeiten sowie der Stellen und Personen, die die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgestellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben,
7. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 nicht vorliegen,
9. Angaben über etwaige Niederlassungen und
10. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) sind im "§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung" nachzulesen.

<https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Pr%C3%BCfSachvV+RP&psml=bsrlprod.psml>

<https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Pr%C3%BCfSachvV+RP&psml=bsrlprod.psml>

Kosten

Für die Eintragung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit in die Liste nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) und die Bescheinigung der Eintragung fallen Gebühren nach § 14 Abs. 1, in der

Modul	Sachverhalt
	<p>jeweils geltenden Fassung, in Höhe von derzeit 800,00 EUR an; zudem werden die Kosten für die Erstellung der Bescheinigung des Prüfungsausschusses (§ 6) über die fachliche Eignung gesondert als Auslagen erhoben (geschätzter Kostenrahmen 2 000,00 bis 2 500,00 EUR).</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Eintragung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit ist schriftlich bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Eintragung beantragt wird sowie ob und wie oft ein Eintragungs- oder Anerkennungsverfahren, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.</p> <p>Vorlage der Nachweise der Eintragungsvoraussetzungen.</p> <p>Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen durch den bei der Ingenieurkammer gebildeten Fachausschuss.</p> <p>Nachweis der fachlichen Eignung durch Prüfung beim dem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde für die Anerkennung von Prüfsachverständigen für Baustatik gebildeten Prüfungsausschuss.</p> <p>Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) und Bescheinigung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Antrag auf Eintragung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz).</p>
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trägt die Prüfsachverständigen für Standsicherheit in eine von ihr geführte Liste ein und bescheinigt die Eintragung. https://ing-rlp.de/ https://ing-rlp.de/
Zuständige Stelle	https://ing-rlp.de/ https://ing-rlp.de/
Formulare	Der Antrag auf Eintragung ist bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.
Ursprungsportal	Recognize inspection experts for stability, Prüfsachverständige für Standsicherheit anerkennen